



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2022

Kundgemacht am 22. Dezember 2022

www.stadt-salzburg.at

158. Kundmachung

Fertigstellungs-Verordnung gemäß ALG,
Errichtungszeitpunkt eines Hauptkanales im Bereich
der Feldstraße

GZ: 06/02/150055/2022/001

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Feldstraße, Feststellung des Zeitpunktes der Fertigstellung dieses errichteten Hauptkanales

Verordnung

I.

Aufgrund des Beschlusses des Bauausschusses vom 10.11.2022 – namens des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg gestützt auf die Ermächtigung in Punkt 4.2.6. des Anhanges zur GGO - kundgemacht im Amtsblatt Nr. 131/2022, wurde gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes (ALG) bestimmt, dass im Bereich der Feldstraße, beginnend auf Höhe der Liegenschaft Feldstraße 20, in östlicher Richtung verlaufend, mit einer Länge von ca. 40 m und endend im Kreuzungsbereich der Bahnhofstraße, ein Erfordernis für die Errichtung eines Hauptkanales vom 10.3.2022 an besteht.

II.

Im Hinblick auf die im nunmehr abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird - für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung, anlässlich der „Errichtung des Hauptkanales“ im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG - als maßgeblicher Zeitpunkt der Fertigstellung des genannten Hauptkanales der 4.10.2022 bestimmt.

Für den Bürgermeister:

Die Stadträtin:

Anna Schiester, MA



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://i777777o73746164742d73616c7a62757>